

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einrückung ins Protokoll, und Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, deren Inhalt sogleich einmüthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der Regierungskathalter des Kantons Schaffhausen, gegenwärtig in Diessenhofen, fragt an, vor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz durch das Gericht zu Diessenhofen abgeprochenen Rechtsfälle und die höhern Criminalsachen, bis zur Wiederherstellung der Kommunikation mit Schaffhausen, gebracht werden müssen? Dieß ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, dessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Vollziehungsdirektorium glaubt, das Tribunal vom Kanton Thurgau, das dem Distrikt Diessenhofen am nächsten gelegen ist, könne für die dortigen Rechtsangehörige am tauglichsten seyn.

Indem es ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten sucht, so ladet es sie ein, ihn in Erwägung zu ziehen, und nach erklärter Dringlichkeit darüber zu berathschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.
(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers über die Verwirrung, welche bei dem Rechtswesen der Lebensmittel, die Vertheilung der Rationen unter solche Militärs verursacht, die einzeln reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung, daß die Vons nicht wohl könnten auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

b e s c h l i e ß t:

- 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militärs verpflichten sich unterwegs selbst, vermitteltst drei Schweizerfols, oder 6 Kreuzer für die Stunde.
- 2) Bezahlt wird ihnen dieses Geld, und auf ihren

Reisezedel eingeschrieben, von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, dessen Hauptort sich solcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem sie kommen, bis zu demjenigen, wo sie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ist.

- 5) Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangliche Anzahl Exemplare soll gedruckt, und den Auctoritäten jedes Kantons, so wie auch den Militarcorps zugesandt werden.

Also beschlossen Luzern den 22. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Der Interims-Verwalter des Kriegsministeriums.
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,
J o m i n i, Chef des Secretariats.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.
Öffentlicher Unterricht.

6.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Argau, d. d. 9. März 1799.

Gleich nach unsrer Ernennung wählten wir für jeden, der 5 Distrikte unsers Kantons, einen Schulinspektor nebst deren Suppleanten, und waren glücklich genug, die dazu erforderliche Zahl einsehtsvoller und thätiger Männer zu finden. Mit diesen vereinigt machten wir uns in einer öffentlichen Sitzung feierlich anheischig, das uns anvertraute Geschäft nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, und die Theilnahme und Mithilfe unsrer Mitbürger wurden durch kraftvolle Vorträge rege gemacht.

Allerforderst mußten wir nun eine vollständige und genaue Kenntniß der Schulen unsers Kantons zu erlangen suchen. Wir entwarfen zu diesem Ende hin eine Reihe von Fragen, nach denen dieselben sollen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand der Schulen im Kanton Argau, 14 Seiten in 8.) Nachdem diese Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, wurde die Ausführung den Inspektoren übergeben, die sich noch zugleich durch die eigene Besichtigung der